

Fall des Monats Oktober 2019

Einweisung von Leasing- und anderen Aushilfskräften

Fall-Nr.

194531

Zuständiges Fachgebiet

Psychiatrie

Altersgruppe des Patienten

leer

Wo ist das Ereignis passiert?

Krankenhaus

Was ist passiert?

Patient bestellte sich von extern etwas zu Essen. Der Patient befand sich in einer 1:1 Betreuung durch eine Leasingkraft. Diese hat mitbekommen, dass sich der Patient auch Cocktails bestellt hat, hat das Stammpersonal davon aber nicht in Kenntnis gesetzt. Als die Lieferung kam, wurde das Essen und die Getränke von einer stationsfremden Aushilfskraft entgegen genommen. Der Patient plante einen Suizidversuch durch die Einnahme seiner Medikamente und dem Alkohol.

Was war das Ergebnis?

Der Patient war gang- und standunsicher, er hätte ggf. stürzen können. Es hätte zu Medikamentenwechselwirkungen kommen können. Der Patient hätte intensivpflichtig werden können.

Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis? Wie könnten ähnliche Ereignisse vermieden werden?

Stationsfremde Aushilfskraft wurde von dem Stammpersonal nicht ausreichend über die Gegebenheiten der Station aufgeklärt.

Welche Faktoren trugen zu dem Ereignis bei?

- Kommunikation (im Team, mit Patienten, mit anderen Ärzten etc.)
- Organisation (zu wenig Personal, Standards, Arbeitsbelastung, Abläufe etc.)

Wie häufig ist dieses Ereignis bisher ungefähr aufgetreten?

erstmalig

Wer berichtet?

Pflege-, Praxispersonal

Kommentar des Anwender-Forums (2019)

Weitere Fragen, die hilfreich sind für die Analyse des Ereignisses:

- Sind die im Bericht genannten Personen „Leasingkraft“ und „Stationsfremde Aushilfskraft“ ein und dieselbe Person? Ist mit Aushilfskraft eine Servicekraft gemeint, z. B. für die Essensausgabe?
- Wie ist die Leasingkraft auf die Aufgabe der 1:1-Betreuung vorbereitet worden – welche Informationen wurden übergeben hinsichtlich des Patienten aber auch hinsichtlich der Gepflogenheiten auf der Station?
- Über welche Qualifikationen verfügte die Leasingkraft?
- Was war die Begründung für die 1:1-Betreuung – lag eine Selbst- oder Fremdgefährdung vor, war gegebenenfalls eine Suizidgefährdung bekannt bzw. kommuniziert worden?

Dass sich Patienten Essen ins Krankenhaus bestellen, ist in vielen Häusern möglich. Patienten können selbstverständlich ihr eigenes Telefon benutzen, eine selbstständige Essensversorgung kann Ihnen ebenfalls nicht verboten werden. Ob bei Pizzabestellung o. ä. auch alkoholische Getränke mitbestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden und ist vermutlich nur schwer zu kontrollieren. Es wird vermutet, dass in dem betroffenen Haus Essensbestellungen üblich sind, es sich bei dem beschriebenen Ereignis jedoch um eine bislang nicht aufgetretene Situation handelt, für die z. B. keine Kontrolle der Bestellung vorgesehen war. Aus dem Bericht geht leider nicht hervor, warum die 1:1-betreuende Pflegekraft nicht nachgefragt oder auf die Cocktail-Bestellung hingewiesen hat.

Die Empfehlungen des Anwenderforums beziehen sich auf die folgenden Themen:

- Der Umgang mit alkoholischen Getränken im Krankenhaus muss eindeutig geregelt und allen Mitarbeitern kommuniziert sein. Dies gilt auch für Patienten, die sich alkoholische Getränke selbst besorgen, oder die beim vorübergehenden Verlassen des Krankenhauses alkoholische Getränke konsumieren.
- Leasingkräfte erhalten zu Beginn ihres Einsatzes eine Checkliste zur Information über die wichtigsten Regeln und Aufgaben. Viele Häuser versuchen, jeweils dieselben bewährten Leasingkräfte zu bekommen, um nicht permanent neues Personal einweisen zu müssen.
- Für die Betreuung psychiatrischer Patienten sollte auch weitergegeben werden, was Patienten „erlaubt“ ist bzw. ob es ggf. Verbote gibt.